

Abschrift.

Filmoberprüfstelle.

Berlin, den 6. Juli 1922.

B.R. 43.22.

N i e d e r s c h r i f t .

Die Firma Hegewald Filmverleih und Vertrieb in Leipzig hat am 12. Mai 1922 bei der Prüfstelle Berlin den Antrag auf Prüfung eines Plakates gestellt, das mit den Worten "Der Klub der Toten" beschriftet ist. Dies Plakat bildet die Reklame zu einem Film, dessen Untertitel "Klub der Toten", dessen Haupttitel aber "Materia" heisst. Die Prüfstelle Berlin hat die Erledigung dieses Antrages mit der Begründung abgelehnt, dass die Beschriftung eines Plakates mit dem Titel des Bildstreifens übereinstimmen müsse und anheingestellt, das Plakat zu ergänzen. Die Firma Hegewald hat darauf ihren Antrag wiederholt mit der Erklärung, dass sie selbständig nach erfolgter Prüfung diese Ergänzung durch Zusatz des Wortes "Materia" vornehmen wolle. Die Prüfstelle hat auch diesen Antrag abgelehnt. Darauf hat die Firma bei dem Leiter der Oberprüfstelle Beschwerde eingelegt.

Der Leiter der Oberprüfstelle trifft folgende Entscheidung: Der Standpunkt der Prüfstelle, dass jedes Plakat den Titel eines Bildstreifens in vollem Umfange, ohne Fortlassung oder Änderungen tragen müsse, entbehrt der gesetzlichen Grundlage. Die Prüfung erstreckt sich gemäss § 5 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 auf die "zu einem Bildstreifen gehörige Reklame". Weder das Gesetz noch die Ausführungsverordnung enthalten eine Bestimmung darüber, dass die Zugehörigkeit der Reklame zu einem bestimmten Bildstreifen äusserlich erkennbar sein muss. Tatsächlich besteht zwar die Übung, dass im Regelfalle ein Plakat den Titel des Bildstreifens, zu dem es angefertigt ist, wiedergibt. Doch ist daran zu erinnern, dass beispielsweise die Plakatreklame zu dem Bildstreifen "Der Mann ohne Namen" von der Prüfstelle Berlin zugelassen worden ist und dass dieses Plakat

Minist.d.Innern P.A.

18 JUL 1922 NE 11376

Vor Nr.

nicht

*Handwritten notes:*  
No. 7. A. 11376  
Antrag Juli 1922  
zu dem Plakat  
vom 19.7.22  
M  
L

*Handwritten notes:*  
4123  
11-14

nicht den Titel des Bildstreifens, sondern eine scherzhafte Auslobung für die Ergreifung des Hauptträgers der Handlung enthält. Auch ist ferner daran zu erinnern, dass die zu einem Bildstreifen gehörigen Fotos in häufigen Fällen überhaupt keine Beschriftung tragen.

Der Antrag auf Prüfung des Plakates mit der Beschriftung "Klub der Toten" durfte danach nicht abgelehnt werden, weil die Worte "Klub der Toten" nur der Untertitel des Films sind. Wünscht dagegen die Beschwerdeführerin, dass das Plakat nachträglich auch mit der Aufschrift des Haupttitels versehen wird, so hat sie allerdings das Plakat mit dieser neuen Beschriftung zur Prüfung vorzulegen. Denn eine nachträgliche selbständige Abänderung eines geprüften Plakates ist unstatthaft.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

gez. B u l c k e .

Diese Abschrift wird beglaubigt  
Berlin, den 6. Juli 1922  
Filmbekanntmachungsstelle

